

LEGAL BOOST FOR START-UPS

GROWN UP – SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN & FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

REFERENTEN:

THOMAS MAYER, PARTNER, GOWLING WLG

LARS SCHÖNWALD, ASSOCIATE, GOWLING WLG

ANDREAS ORBIG, IMPACTUP



DER SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

ÜBERBLICK

1. Einführung
2. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
3. Praxistipp

EINFÜHRUNG



EINFÜHRUNG

Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

➤ Wikipedia:

Techniken, Rezepte oder andere Angaben, die als geheimhaltungsbedürftig gegenüber Wettbewerbern und der Öffentlichkeit gelten dürfen

➤ BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087/03:

*„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden **alle auf ein Unternehmen** bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern **nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich** sind und **an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat** (...)*

*Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, **durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.**“*

EINFÜHRUNG

Wie schützt man ein Geschäftsgeheimnis?

- Vorfrage: welchen “Charakter“ hat das Geschäftsgeheimnis?
- Erlangung eines gesetzlichen Schutzes:
Anmeldung einer **technischen Erfindung** zum Patent
 - Erfindung wird nach 18 Monaten offengelegt
 - bei Patenterteilung: Monopolrecht für 20 Jahre
- Geheimhaltung
Nicht-Offenbarung gegenüber Dritten
 - „Tatsächliche“ Geheimhaltung

EINFÜHRUNG

Vorteile Schutzrechtsanmeldung - Geheimhaltung

- Patentanmeldung
 - Erfindung kann **von niemand anderem angemeldet** werden
 - Patentschutz notwendig, wenn Erfindung **durch „reverse engineering“ ermittelt** werden kann
 - **Verwertungsmöglichkeit**, d.h. Lizenzierung
 - Nutzung für **Marketingzwecken** (Nachweis der „Innovationskraft“)
- Geheimhaltung
 - falls **kein Patentschutz** erlangt werden kann (Ausschluss von Patentierbarkeit, Geschäftsidee)
 - falls **Geheimhaltung von übergeordnetem Interesse** (Coca Cola-Rezeptur)

DAS GESETZ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

ÜBERBLICK

- **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)**
 - 1. Abschnitt: Definitionen und Regelungen des Verletzungstatbestands sowie der Tatbestandsausnahmen (§§ 1–5 GeschGehG)
 - 2. Abschnitt: Ansprüche bei Rechtsverletzungen (§§ 6–14 GeschGehG)
 - 3. Abschnitt: Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen (§§ 15–22 GeschGehG)
 - 4. Abschnitt: nur noch eine einzige Strafvorschrift (§ 23 GeschGehG)



DEFINITION: GESCHÄFTSGEHEIMNIS

§ 2 GeschGehG:

Geschäftsgeheimnis = eine Information

- a) die **weder** insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich** ist und **daher von wirtschaftlichem Wert** ist und
- b) die **Gegenstand von** den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein **berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung** besteht

GEHEIME INFORMATION

- **GeschGehG schützt Informationen im weitesten Sinn**
 - Geschützt sind technisches Know-how, etwa Verfahren, Konstruktionspläne, Algorithmen, Prototypen oder Rezepturen, aber auch geschäftliche Informationen wie Kundenlisten, Business-Pläne oder Werbestrategien
- **Information muss geheim sein**
 - weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich (§ 2 Nr. 1 Buchst. a GeschGehG)
 - nicht allgemein bekannt ist eine Information, wenn sie nur dem Inhaber des Geheimnisses oder nur zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten bekannt ist, selbst wenn es sich um einen größeren Kreis handelt
- **Information muss wegen Nicht-Offenkundigkeit über wirtschaftlichen Wert verfügen**
 - belanglose Informationen werden nicht geschützt, aber: ausreichend ist ein potenzieller Wert
- **Berechtigtes Interesse**
 - Geheimhaltung illegaler Machenschaften verdient keinen Schutz und neues Gesetz soll den investigativen Journalismus nicht erschweren

GEHEIMHALTUNGSMASSNAHMEN I

- **Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen**
 - Information muss „*Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber*“ sein
 - Obliegenheit: wird ihr der Inhaber der Information nicht gerecht, verliert er den Geheimnisschutz
 - Vorschrift verlangt „*angemessene*“, nicht jedoch absolut wirksame oder bestmögliche Schutzmaßnahmen
 - Kriterien für die Angemessenheit (lt. Gesetzesbegründung)
 - Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten
 - Natur der Informationen
 - Bedeutung für das Unternehmen
 - Größe des Unternehmens
 - übliche Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen
 - Art der Kennzeichnung der Informationen
 - vereinbarte vertragliche Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern

GEHEIMHALTUNGSMASSNAHMEN II

Was muss man tun?

- Grundlage der Maßnahmen bildet eine Erfassung und Klassifizierung der schutzbedürftigen Informationen
 - Identifizierung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen
 - Klassifizierung und Einteilung in Kategorien, z.B. : 1: „Kronjuwelen“, 2: „wichtige Informationen“, 3: „sensible Informationen“
- Analyse von möglichen Bedrohungen und „Angriffswegen“
 - in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um (ehemalige) Mitarbeiter oder Geschäftspartner
- Orientierung an folgenden Überlegungen:
 - Sind die ergriffenen Maßnahmen geeignet, Externe von einem Zugriff auf die Information auszuschließen?
 - Gilt das auch für Mitarbeiter und Vertragspartner, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf die Information angewiesen sind („Need to know“)?
 - Ist es sowohl möglich als auch praktikabel Mitarbeiter, die auf die Information aus beruflichen Gründen angewiesen sind, in der Verfügbarkeit über die bzw. den Umgang mit der Information einzuschränken (z.B. eingeschränkte Ausdruck- oder Weiterleitungsmöglichkeiten)?
 - Ist die jeweilige Maßnahme für das Unternehmen finanziell tragbar?

VERLETZUNGSHANDLUNGEN

- **Unbefugte Erlangung (§ 4 I GeschGehG)**
 - „Betriebsspionage“ (§ 4 I Nr. 1): unbefugter Zugang, unbefugte Aneignung und unbefugtes Kopieren und als Objekte dieser Handlungen Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronische Dateien, die das Geheimnis enthalten oder aus denen es sich ableiten lässt
 - weit gefasste Generalklausel in § 4 I Nr. 2: „jedes sonstige Verhalten“
- **Unbefugte Nutzung oder Offenlegung (§ 4 II GeschGehG)**
 - wer das Geheimnis in unbefugter Weise erlangt hat, darf es auch nicht nutzen oder offenbaren
 - Verletzer hat die Information zwar befugt erlangt (insbesondere als Arbeitnehmer oder als Vertragspartner), darf sie aber nicht offenbaren oder nicht selbst nutzen
- **Von Dritten erlangte Geheimnisse und verletzende Produkte (§ 4 III GeschGehG)**
 - wer das Geheimnis nicht selbst in unbefugter Weise erlangt, offenlegt oder nutzt, haftet dennoch, wenn er das Geheimnis von einer Person erlangt, die zuvor gegen § 4 I oder II GeschGehG verstoßen hat
 - subjektives Tatbestandsmerkmal: Verletzer ist nur, wer von der zuvor erfolgten Verletzung weiß oder davon hätte wissen müssen

ERLAUBTE HANDLUNGEN UND AUSNAHMEN

- **Erlaubte Handlungen, § 3 GeschGehG**

- eigenständige Entdeckung oder Schöpfung
- „**Reverse Engineering**“, wenn ein Produkt oder Gegenstand
 - öffentlich verfügbar gemacht wurde oder
 - sich im rechtmäßigen Besitz desjenigen, der die Rückwärtsanalyse durchführt, befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt
- Ausübung von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung
- durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft gestattet

- **Ausnahmen, § 5 GeschGehG**

- Ausnahmen haben tatbestandsausschließende (nicht lediglich rechtfertigende) Wirkung
- Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall
- Ausnahmetatbestände:
 - Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
 - „Whistleblowing“, wenn geeignet, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Arbeitnehmervertretung

ANSPRÜCHE BEI VERLETZUNG

Ansprüche

- Beseitigung und Unterlassung, § 6 GeschGehG
- Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt, § 7 GeschGehG
- Auskunftsanspruch, § 8 GeschGehG
- Schadenersatz, § 10 GeschGehG

PRAXISTIPP



PRAXISTIPPS

Maßnahmen zur Geheimhaltung

- Grundlage der Maßnahmen bildet eine Erfassung und Klassifizierung der schutzbedürftigen Informationen
 - Identifizierung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen
 - Klassifizierung und Einteilung in Kategorien, z.B. : 1: „Kronjuwelen“, 2: „wichtige Informationen“, 3: „sensible Informationen“
- Analyse von möglichen Bedrohungen und „Angriffswegen“
 - in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um ehemalige Mitarbeiter oder Geschäftspartner
- In Betracht kommende Maßnahmen: organisatorisch, technisch und rechtlich
 - **Kennzeichnung der Informationen als vertraulich**, wenn sich der Geheimnischarakter nicht aus den Umständen ergibt
 - **vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit**, d.h. Geheimhaltungsvereinbarung, Lizenzvertrag, Arbeitsvertrag
 - **„Need to know“-Prinzip**, d.h. Mitarbeiter erhalten Zugang nur zu den vertraulichen Informationen, die für ihre Arbeit erforderlich sind
 - Prüfung, ob und in welchem Ausmaß Arbeitnehmer die Möglichkeit und die Befugnis erhalten, betriebliche Informationen auf **eigenen Datenträgern** zu speichern oder über **privat zugängliche Kommunikationsmittel** zu versenden
 - **technische Schutzmaßnahmen** (z.B. vom Passwortschutz über Firewalls bis zu komplexen Sicherheitssystemen)

FINANZIERUNGS- MÖGLICHKEITEN

WIESO?

IT'S ALL ABOUT THE MONEY

WAS GIBT ES ALLES?

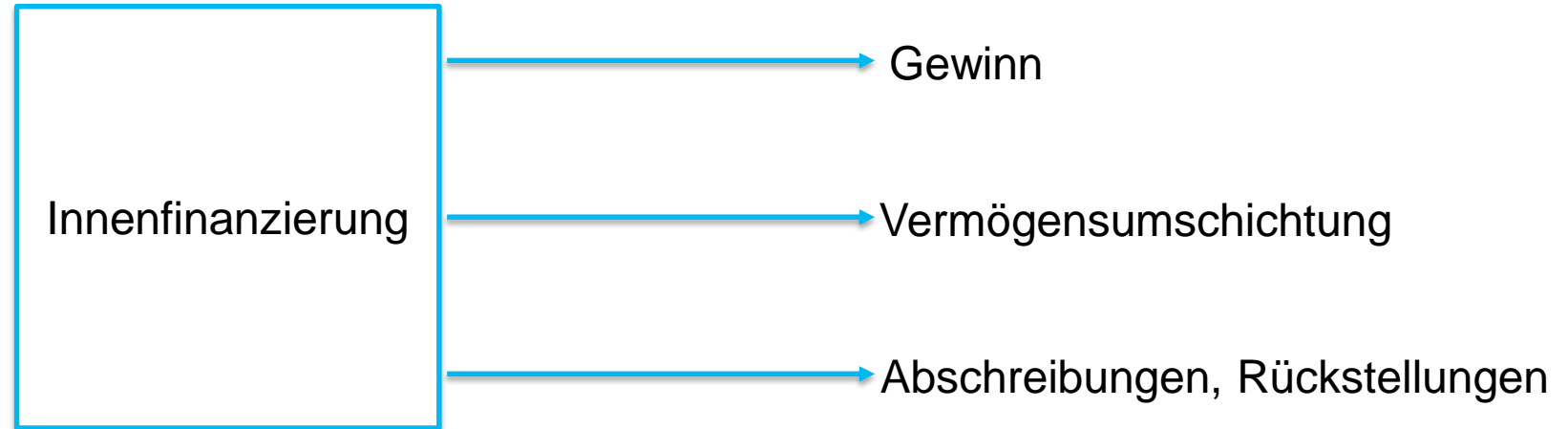
Innenfinanzierung

Außenfinanzierung

Eigenfinanzierung

Fremdfinanzierung

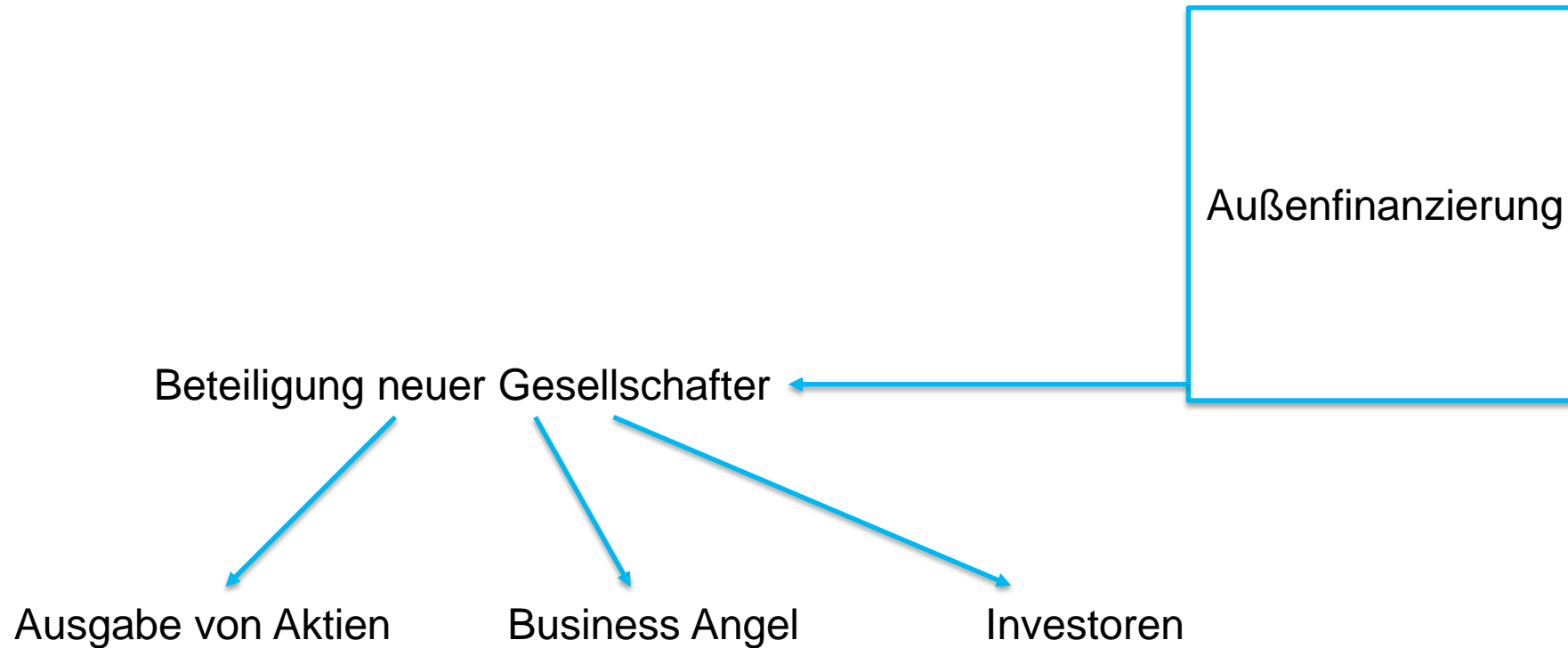
GELD AUS DEM EIGENEN UNTERNEHMEN



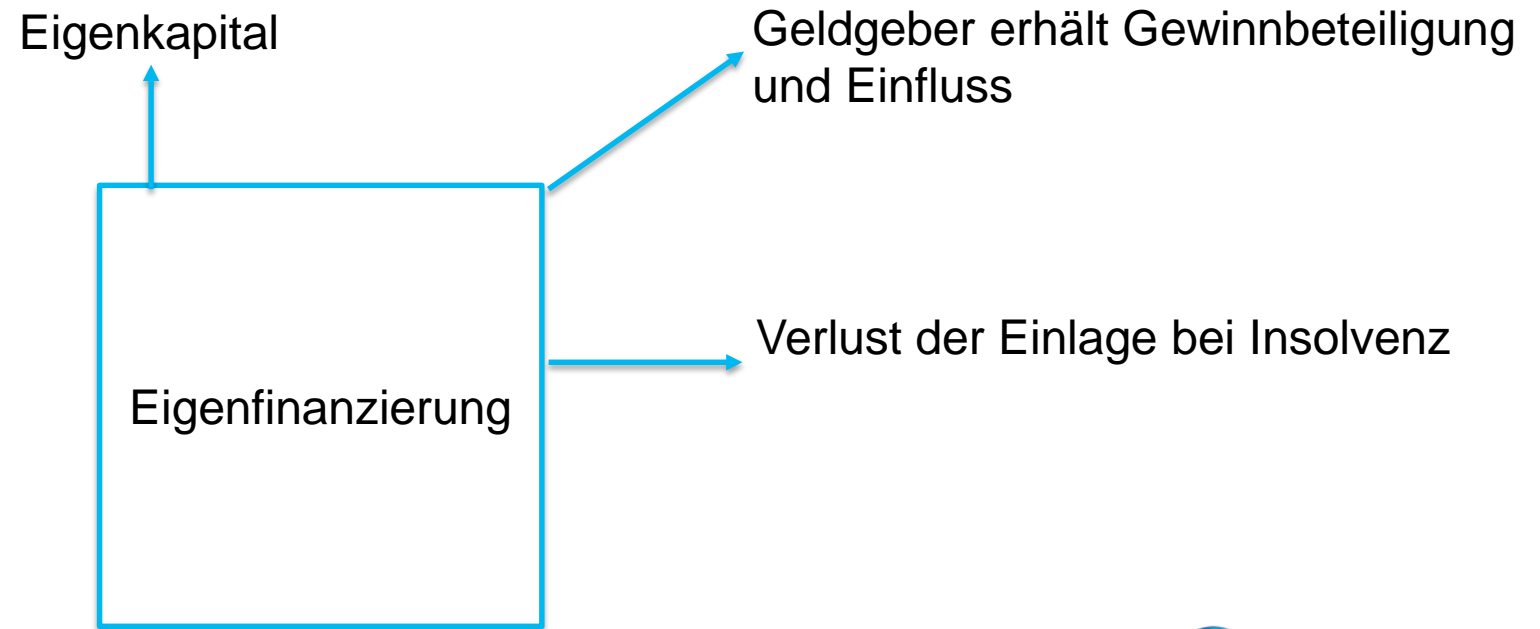
GELD AUS EXTERNEN QUELLEN



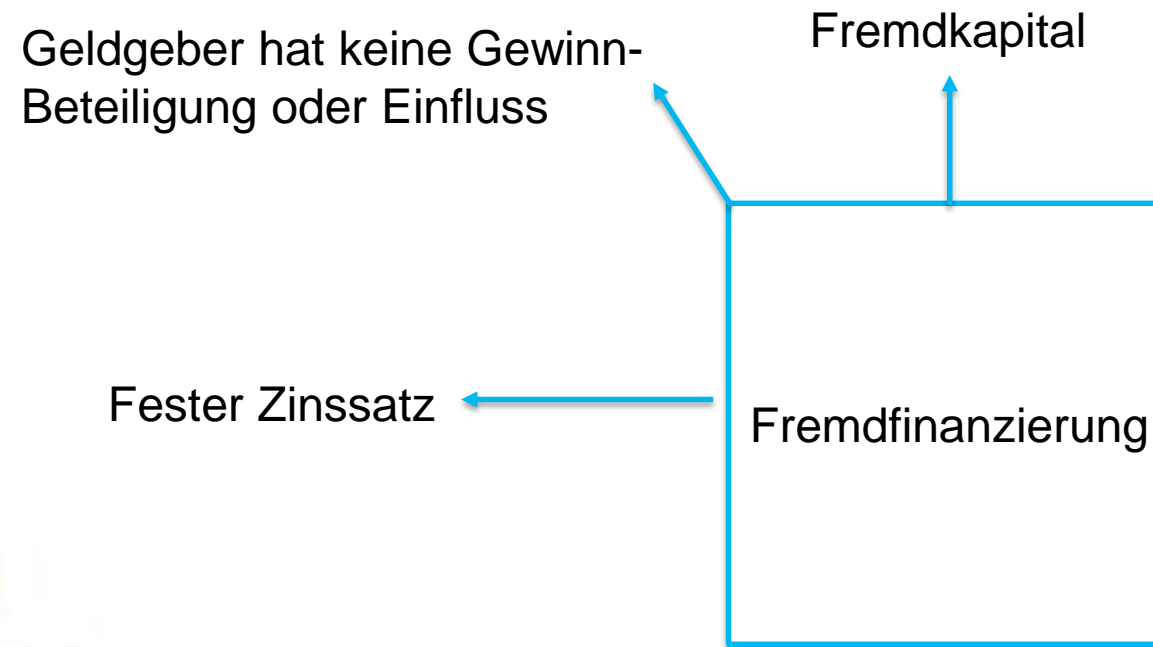
GELD AUS EXTERNEN QUELLEN



DAUERHAFT IM UNTERNEHMEN



GELD KOMMT UND GEHT



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

**RÜCKFRAGEN? SCHREIBEN SIE UNS:
EVENTS.MUNICH@GOWLINGWLG.COM
ODER
THOMAS.MAYER@GOWLINGWLG.COM**



**BITTE NICHT VERPASSEN:
UNSER NÄCHSTER TERMIN!**

17. SEPT.: WRAP UP - WEBSITE, DATENSCHUTZ & EXIT